

## **V o r b l a t t**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellenrechts**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Mit Verabschiedung des Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst), Drucksache 48/22 G sowie der Neufassung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG) wurden als Strukturprinzip Nachbarschaftsräume implementiert, in denen perspektivisch Verkündigungsteams (bestehend aus Pfarrdienst und/oder gemeindepädagogischem bzw. kirchenmusikalischen Dienst) arbeiten sollen.

Bis zur umfassenden Neufassung des Pfarrstellengesetzes, perspektivisch ggf. Erstellung eines „Gesetzes für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst“, soll eine Übergangsregelung getroffen werden, die für die Erstellung der Sollstellenpläne in den Dekanaten (vorgesehen für den Zeitraum nach Verabschiedung der Regionalpläne bis zum 31.12.2024) und im Übergang bis zur Klärung der Organisationsform in den Nachbarschaften sowie bis zur Erstellung einer gemeinsamen Dienstordnung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes im Nachbarschaftsraum notwendig ist, um sowohl die pastorale Versorgung in verbindlicher Weise zu gewährleisten als auch die Zuständigkeiten in den anstehenden Prozessen zu klären.

Im Rahmen der Restrukturierung von ekhn20230, der mit der Regionalisierung verbundenen Einführung der Nachbarschaftsräume und der Veränderung des gemeindlichen Pfarrdienstes hin zur Arbeit in hauptamtlichen Verkündigungsteams soll auch die Errichtung bisher gemeindlicher Pfarrstellen neu geregelt werden.

Zugleich soll dabei durch strukturelle Regelungen die pastorale Versorgung flächendeckend und zuverlässig gewährleistet bleiben.

Durch die bereits beschlossenen Einsparungen von 25% im gemeindlichen Pfarrstellenplan ist in der Umsetzung die Personalverantwortung im Blick zu behalten und der damit verbundene Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

#### **B. Lösungsvorschlag**

Um den Dekanaten und den sich bildenden Nachbarschaftsräumen die Voraussetzungen für den Beschluss der Dekanatsollstellenpläne (bis 2024) an die Hand zu geben, wird die Verabschiedung der Übergangsregelung in drei Lesungen in der Herbsttagung 2023 angestrebt.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen wird eine ressourcenschonende Möglichkeit der Umsetzung erreicht, die zugleich den strukturell notwendigen Veränderungen gerecht wird.

**E. Erfüllungsaufwand**

s. unter B.

**F. Beteiligung**

Pfarrerausschuss

**G. Anlage**

Synopse

---

**Entwurf (Stand 31.10.2023)**

---

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Pfarrstellenrechts**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Kirchengesetz zur Regelung des Pfarrstellenrechts  
bis zu einer Neufassung des Pfarrstellengesetzes**

**§ 1**

**Errichtung von Pfarrstellen**

- (1) Pfarrstellen werden bei Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche als 1,0 oder 0,5 Stelle errichtet.
- (2) Bei den Dekanaten werden gemeindliche und regionale Pfarrstellen errichtet. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung erfolgt durch Festlegung im Sollstellenplan. Es sind Haushaltsvermerke (ku/kw) an konkreten Stellen anzubringen. Gemeindliche Pfarrstellen werden den Nachbarschaftsräumen zugeordnet.
- (3) Die orts- und aufgabenbezogenen Dienste sowie der Dienstsitz der gemeindlichen Pfarrstellen werden in einer gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst geregelt.

**§ 2**

**Übertragung bisher bei den Kirchengemeinden errichteter Pfarrstellen**

- (1) Bisher bei den Kirchengemeinden errichtete gemeindliche Pfarrstellen werden mit dem Sollstellenplan auf die Dekanate übertragen.
- (2) Eine Veröffentlichung im Amtsblatt nach § 6 des Pfarrstellengesetzes entfällt.

**§ 3**

**Besetzung von Pfarrstellen in Nachbarschaftsräumen,  
die sich als Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde organisieren**

- (1) In Nachbarschaftsräumen, die sich nach § 2d des Regionalgesetzes als Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde organisieren, findet für die Besetzung von gemeindlichen Pfarrstellen Abschnitt 2 des Pfarrstellengesetzes Anwendung.
- (2) Soweit in Abschnitt 2 des Pfarrstellengesetzes die Begriffe Kirchengemeinde und Kirchenvorstand verwendet werden, ist damit die Gesamtkirchengemeinde und der Gesamtkirchenvorstand miterfasst.

**§ 4**

**Besetzung von Pfarrstellen in Nachbarschaftsräumen,  
die sich als Arbeitsgemeinschaft organisieren**

- (1) In Nachbarschaftsräumen, die sich nach § 2d des Regionalgesetzes als Arbeitsgemeinschaft organisieren, ist Abschnitt 2 des Pfarrstellengesetzes in der Form anzuwenden, dass der geschäftsführende Ausschuss die Funktion des Kirchenvorstands wahrnimmt.
- (2) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums sind vor der Wahl anzuhören.

§ 5

Übergangsregelung bis zur Organisation der Nachbarschaftsräume

(1) Bis zur Verabschiedung einer gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst erfolgt die Zuordnung von Kirchengemeinden zu den Pfarrstellen durch eine Anlage zum Sollstellenplan, in der auch der Dienstsitz der gemeindlichen Pfarrstellen festgelegt wird.

(2) Soweit Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt werden, bevor sich die Nachbarschaftsräume organisiert haben, wird das Verfahren nach Abschnitt 2 des Pfarrstellengesetzes von der Kirchengemeinde durchgeführt, bei der die Stelle bis zur Übertragung auf das Dekanat errichtet war. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 20 ff des Pfarrstellengesetzes mit der Maßgabe, dass die der Pfarrstelle zugeordneten Kirchenvorstände des Nachbarschaftsraums an der Wahl teilnehmen.

**Artikel 2**

**Änderung des Pfarrstellengesetzes**

§ 1 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Begründung:**

Im Zuge der Übergangsregelung soll für die in 2024 anstehende Erstellung der Sollstellenpläne des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes die Errichtung gemeindlicher Pfarrstellen neu geregelt werden. Der vorgelegte Vorschlag greift synodale Diskussionen auf und sieht vor, dass künftig gemeindliche Pfarrstellen ebenfalls wie regionale Pfarrstellen bei den Dekanaten errichtet werden.

Die Errichtung als 1,0 oder 0,5-Stelle erfolgt durch Festlegung im Sollstellenplan, die gemeindlichen Pfarrstellen werden dabei einem Nachbarschaftsraum zugewiesen. Bis zur Erstellung einer gemeinsamen Dienstordnung werden die Kirchengemeinden einer Pfarrstelle zugeordnet, um die pastorale Versorgung gewährleisten zu können. Der Dienstsitz ist bis zur Festlegung im Rahmen der gemeinsamen Dienstordnung ebenfalls übergangsweise festzulegen.

Durch die Zuweisung von beim Dekanat errichteten Pfarrstellen an konkrete Nachbarschaftsräume, durch die Festlegung des Dienstsitzes für die spezifische Pfarrstelle sowie die jeweilige Zuordnung aller Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums zu einer bestimmten Pfarrstelle (ersetzt zugleich die bisherigen pfarramtlichen Verbindungen) bleibt zugleich die pfarramtliche Zuständigkeit im Übergang bis zur Erstellung der gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst klar geregelt. Als „Gegenüber“ des Dekanates für die Erstellung der Dienstordnung braucht es die Klärung der Organisationsform. Diese Festlegung erfolgt jedoch erst bis spätestens 31.12.2026.

Eine Veröffentlichung der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung der Pfarrstellen im Amtsblatt gemäß § 6 PfStG soll entfallen.

Durch die Regelung, dass gemeindliche Zuordnungen und somit pfarramtliche Verbindungen im Sollstellenplan für den Pfarrdienst abgebildet werden, wird der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der Neuerrichtung, Veränderung, den Wegfall sowie Aufhebung oder Veränderung von bisherigen pfarramtlichen Verbindungen deutlich minimiert: Bislang war es bei Neuerrichtung, Veränderung oder Aufhebung einer Stelle bzw. pfarramtlichen Verbindung notwendig, die bestehende Stelle/Verbindung nach Fassung entsprechender (Einzel-)Beschlüsse (urkundlich) zu schließen und eine neue Stelle (urkundlich) zu errichten. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird im Fall der erstmaligen Errichtung auf eine individuelle Veröffentlichung im Amtsblatt und eine Beurkundung verzichtet. Die Neuerrichtung soll formal mit Inkrafttreten des Sollstellenplans 2025-29, also zum 01.01.2025 erfolgen. Zugleich werden alle bisherigen pfarramtlichen Verbindungen und bisherigen Kooperationsräume aufgelöst.

Für die Umsetzung der Kürzung im Rahmen der Zuweisung sollen spezifische kw-/ku-Vermerke im Sollstellenplan angebracht werden. Dies dient zum einen als Voraussetzung für mancherorts notwendige personenbezogene Verfügungen zur Stellenveränderung. Zum anderen verringert diese Klärung strukturelle Vakanz im Gefälle zwischen Stadt- und Landdekanaten.

Bei der Überarbeitung des Pfarrstellengesetzes ist eine grundsätzliche Klärung von Besetzungsverfahren angezeigt. Bis zur Entscheidung über die Rechtsform der Nachbarschaftsräume (s. § 51 RegG) ist darum eine Übergangsregelung zur Besetzung von Pfarrstellen in der Übergangszeit (01.01.2025 bis spätestens 31.12.2026, ggf. 30.06.2027) notwendig.

## Synopsis

| Geltendes Recht   | Änderungen  |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 1 PfStG</p> <p>( 1 ) Pfarrstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche errichtet.</p> <p>( 2 ) 1 Bei den Dekanaten werden regionale Pfarrstellen errichtet. 2 Außerdem können dort gemeindliche Pfarrstellen errichtet werden, soweit diese einem Kooperationsraum zugewiesen werden.</p> | <p><b>§ 1 Errichtung von Pfarrstellen</b></p> <p>(1) Pfarrstellen werden bei Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche als 1,0 oder 0,5 Stelle errichtet.</p> <p>(2) Bei den Dekanaten werden gemeindliche und regionale Pfarrstellen errichtet. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung erfolgt durch Festlegung im Sollstellenplan. Es sind Haushaltsvermerke (ku/kw) an konkreten Stellen anzubringen. Gemeindliche Pfarrstellen werden den Nachbarschaftsräumen zugeordnet.</p> <p>(3) Die orts- und aufgabenbezogenen Dienste sowie der Dienstsitz der gemeindlichen Pfarrstellen werden in einer gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst geregelt.</p> |
|   | <p><b>§ 2 Übertragung bisher bei den Kirchengemeinden errichteter Pfarrstellen</b></p> <p>(1) Bisher bei den Kirchengemeinden errichtete gemeindliche Pfarrstellen werden mit dem Sollstellenplan auf die Dekanate übertragen.</p> <p>(2) Eine Veröffentlichung im Amtsblatt nach § 6 des Pfarrstellengesetzes entfällt.</p>  |
|   | <p><b>§ 3 Besetzung von Pfarrstellen in Nachbarschaftsräumen, die sich als Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde organisieren</b></p> <p>(1) In Nachbarschaftsräumen, die sich nach § 2d des Regionalgesetzes als Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde organisieren, findet für die Besetzung von gemeindlichen Pfarrstellen Abschnitt 2 des Pfarrstellengesetzes Anwendung.</p> <p>(2) Soweit in Abschnitt 2 des Pfarrstellengesetzes die Begriffe Kirchengemeinde und Kirchenvorstand verwendet werden, ist damit die Gesamtkirchengemeinde und der Gesamtkirchenvorstand miterfasst.</p>  |

| Geltendes Recht | Änderungen   |
|-----------------|--|
|                 | <p><b>§ 4 Besetzung von Pfarrstellen in Nachbarschaftsräumen, die sich als Arbeitsgemeinschaft organisieren</b></p> <p>(1) In Nachbarschaftsräumen, die sich nach § 2d des Regionalgesetzes als Arbeitsgemeinschaft organisieren, ist Abschnitt 2 des Pfarrstellengesetzes in der Form anzuwenden, dass der geschäftsführende Ausschuss die Funktion des Kirchenvorstands wahrnimmt.</p> <p>(2) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums sind vor der Wahl anzuhören.</p>   |
|                 | <p><b>§ 5 Übergangsregelung bis zur Organisation der Nachbarschaftsräume</b></p> <p>(1) Bis zur Verabschiedung einer gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst erfolgt die Zuordnung von Kirchengemeinden zu den Pfarrstellen durch eine Anlage zum Sollstellenplan, in der auch der Dienstsitz der gemeindlichen Pfarrstellen festgelegt wird.</p> <p>(2) Soweit Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt werden, bevor sich die Nachbarschaftsräume organisiert haben, wird das Verfahren nach Abschnitt 2 des Pfarrstellengesetzes von der Kirchengemeinde durchgeführt, bei der die Stelle bis zur Übertragung auf das Dekanat errichtet war. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 20 ff des Pfarrstellengesetzes mit der Maßgabe, dass die der Pfarrstelle zugeordneten Kirchenvorstände des Nachbarschaftsraums an der Wahl teilnehmen.</p> |